

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/80 vom 15. April 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2011_80

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/80 du 15 avril 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/80 del 15 aprile 2011

Regeste

Art. 31. Abs. 1 lit. b AVIG; Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG; Kurzarbeitsentschädigung einer sich im Aufbau befindlichen Betriebsabteilung; Bestellrückgang des Hauptkunden ist als normales Betriebsrisiko zu qualifizieren; kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, da betriebsüblicher Arbeitsausfall (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. September 2012, AVI 2011/80). Vizepräsidentin Marie-Theres Rüegg Haltinner, Versicherungsrichterin Marie Löhner, a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg; Gerichtsschreiberin Jeannine Bodmer Entscheid vom 20. September 2012 in Sachen A. ____ AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Matthias Forster, LL.M., Oberer Graben 43, 9000 St. Gallen, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rechtsdienst, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen, Beschwerdegegner, und Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung, Effingerstrasse 31, 3003 Bern, Beigeladener, betreffend Kurzarbeitsentschädigung (betriebsüblicher Arbeitsausfall) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 31 Abs. 1 lit. b und d des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren normale Arbeitszeit verkürzt oder deren Beschäftigung ganz eingestellt ist, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn der Arbeitsausfall anrechenbar sowie voraussichtlich vorübergehend ist und erwartet werden darf, dass durch die Kurzarbeit ihre Arbeitsplätze erhalten werden können. Ein Arbeitsausfall ist unter anderem anrechenbar, wenn er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist (Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG). Ein auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführender und an sich grundsätzlich anrechenbarer Arbeitsausfall gilt jedoch dann nicht als anrechenbar, wenn er branchen-, berufs- oder betriebsüblich ist oder durch saisonale Beschäftigungsschwankungen verursacht wird (Art. 33 Abs. 1 lit. b AVIG). Damit will das Gesetz vor allem regelmässig wiederkehrende Arbeitsausfälle von der Kurzarbeitsentschädigung ausschliessen (BGE 121 V 374 E. 2a und 119 V 358 E. 1a). Die Rechtsprechung legt den Begriff der wirtschaftlichen Gründe in Berücksichtigung des präventiven Charakters der Kurzarbeitsentschädigung weit aus und versteht darunter sowohl strukturelle als auch konjunkturelle Gründe insgesamt und nicht nur den Rückgang der Nachfrage nach den normalerweise von einem Betrieb angebotenen Gütern und Dienstleistungen (ARV 2004 S. 128 E).

E. 1.3

mit Hinweisen; Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Bd. XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 2007, Rz 477). Nach Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG ist ein Arbeitsausfall ebenfalls nicht anrechenbar, wenn er durch Umstände bedingt ist, die zum normalen Betriebsrisiko der Arbeitgeberin gehören (ARV 2004 Nr. 5 S. 58 E. 2.1). 1.2 Mit dem normalen Betriebsrisiko im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG sind die "gewöhnlichen" Arbeitsausfälle gemeint, mithin jene Ausfälle, die erfahrungsgemäss regelmässig und wiederholt auftreten, demzufolge vorhersehbar und in verschiedener Weise kalkulatorisch erfassbar sind. Was in diesem Sinne als normal gelten soll, darf nach der Rechtsprechung nicht nach einem für alle Unternehmensarten allgemein gültigen Massstab bemessen werden, sondern ist in jedem Einzelfall aufgrund der mit der spezifischen Unternehmertätigkeit verbundenen besonderen Verhältnisse zu bestimmen (BGE 119 V 500 E. 1 mit Hinweisen). Dabei kommt dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit massgebende Bedeutung zu. So gehören Arbeitsausfälle, die jede Arbeitgeberin treffen können, zum normalen Betriebsrisiko. Lediglich wenn sie ausserordentlicher oder aussergewöhnlicher Natur sind, sind sie anrechenbar und damit entschädigungsberechtigt (Thomas Nussbaumer, a.a.O., Rz 477 ff., insbesondere Rz 481 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob der geltend gemachte Arbeitsausfall der Betriebsabteilung D.____ zum normalen Betriebsrisiko der Beschwerdeführerin gehört und damit im Rahmen der Kurzarbeit nicht entschädigungspflichtig ist. 2.1 Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) hält in konstanter Rechtsprechung fest, dass die Geschäftsbeziehung zu einem Hauptkunden - auch bei gutem Einvernehmen - das vorhersehbare Risiko beinhaltet, bei veränderten Verhältnissen einen Umsatzeinbruch zu erleiden. Das mit der betriebswirtschaftlichen Abhängigkeit vom Hauptkunden einhergehende "Klumpenrisiko" gehört mithin zum normalen Betriebsrisiko; dieses Risiko kann sowohl hinsichtlich des Arbeitsausfalls aufgrund von internen Restrukturierungsmassnahmen des Hauptkunden als auch hinsichtlich des gänzlichen Wegfalls des Hauptkunden gegeben sein (Urteil vom 19. Juli 2010, 8C_291/2010, E. 4.4 sowie Urteil vom 17. Januar 2008, 8C_279/2007, E. 2.3). Die dadurch verursachten Arbeitsausfälle sind nicht anrechenbar. 2.2 Die Beschwerdeführerin bezweckte gemäss dem für den massgebenden Zeitraum geltenden Handelsregistereintrag die Herstellung, den Vertrieb sowie den Handel von Primär- und Sekundärpackmitteln besonders für die chemische und pharmazeutische Industrie. An ihrem Produktionsstandort fertigte sie in ihrer Betriebsabteilung D.____ Spritzen aus Glas. Diese werden sowohl in der kosmetischen und pharmazeutischen als auch in der Biotech-Industrie verwendet. Die Entwicklung des Spritzengeschäfts der Beschwerdeführerin verläuft bereits über einige Jahre (ab 2003: Vorbereitung und Produktentwicklung; 2007 - 2008: Aufbau der Anlagen und des Personals unter Berücksichtigung eines kalkulierten Einbruchs aufgrund der langen Vorlaufzeit als Erstlieferant; ab 2009: Stabilisierung). Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin handelt es sich beim Markt für sterile Spritzen aus Glas um einen hoch konzentrierten Markt; rund zehn potentielle Kunden kauften mehr als 70% des gesamten Marktvolumens, wobei die Entwicklungsdauer eines neuen Produkts vom Ausschreibungsbeginn bis zum Markteintritt rund zweieinhalb bis vier Jahre betrage (act. G 1.5 S. 7). Im Zeitpunkt des Einspracheentscheids belieferte die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben im Bereich D.____ nebst dem Erst- und Hauptkunden C.____ mittlerweile weitere Kunden (E.____ zu

17%, F. ___ zu 5% [act. G 1.5, S. 7]).

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Argumentation vor, dass die gegenwärtigen Arbeitsausfälle auf konjunkturelle Gründe - kurzfristige Reduktion der Abnahmemenge des Hauptkunden C. ___ für das Kalenderjahr 2011 um über 25% zufolge Abbau der in den letzten Jahren aufgebauten Sicherheitsbestände - zurückzuführen seien. Die kurzfristige Reduktion wiederum sei ausschliesslich auf die erschwerte Kostensituation zurückzuführen. Die anhaltende Stärke des Schweizer Frankens weise einen aussergewöhnlichen bzw. ausserordentlichen Charakter auf und sei nicht mehr dem normalen Betriebsrisiko zuzurechnen.

3.2 Unbestrittenermassen handelt es sich beim Markt für sterile Spritzen aus Glas um einen hoch konzentrierten Markt, auf dem rund zehn potentielle Kunden mehr als 70% des gesamten Marktvolumens nachfragen; zudem setzt der Austausch zwischen Anbietern und Abnehmern ein langwieriges Validierungs- und Zertifizierungsverfahren voraus. In diesem Marktumfeld befindet sich die Betriebsabteilung D. ___ seit 2007 im Aufbau (Aufbau der Anlagen und des Personals; vgl. E. 3.2). Wie die Beschwerdeführerin selbst einräumt, besteht seit Anbeginn des Aufbaus der Betriebsabteilung markt- und produktbedingt eine gewisse Abhängigkeit insbesondere vom Hauptkunden C. ___ (act. G 1). Dagegen genügen die Tatsache der Konkurrenzsituation auf dem Markt für sterile Spritzen aus Glas und das damit verbundene Risiko, bei veränderten Verhältnissen einen Umsatzeinbruch zu erleiden, für sich allein nicht, die Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls zu bejahen. Es ist mitunter eine Tatsache, dass in der Aufbauphase einer Betriebsabteilung mit Verlusten zu rechnen ist. Dieser Umstand wurde denn auch von der Beschwerdeführerin in der Entwicklung des Spritzengeschäfts mitberücksichtigt, indem sie einen "Einbruch aufgrund der langen Vorlaufzeit als Erstlieferant" in die Kalkulation einbezogen hat (vgl. act. G 1.5 S. 7). Dass die Reduktion der Abnahmemenge des Erstkunden C. ___ entgegen des kalkulierten Einbruchs nicht bereits in den Geschäftsjahren 2007 bis 2008, sondern erst im Geschäftsjahr 2011 erfolgte, ist angesichts der rund vierjährigen Entwicklungs- und Zertifizierungsprozesse unerheblich. Es ist daher festzuhalten, dass das mit der Geschäftstätigkeit in einem hochkonzentrierten Markt einhergehende Risiko, bei veränderten Verhältnissen einen Umsatzeinbruch zu erleiden, für sich allein nicht genügt, die Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls zu bejahen. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ist die kurzfristige Reduktion der Abnahmemenge des Hauptkunden C. ___ allerdings auch nicht der erschwerten Konkurrenzsituation durch den im Vergleich zu den Vorperioden starken Schweizer Franken geschuldet. Vielmehr reduzierte der Erst- und Hauptkunde C. ___ die Abnahmemenge im Rahmen eines internen Optimierungsprogramms durch Abbau der in den letzten Jahren aufgebauten Sicherheitsbestände. Bei dieser Reduktion der Abnahmemenge handelt es sich um ein normales wirtschaftliches Betriebsrisiko im Sinn der Rechtsprechung (vgl. E. 3.1). Die Arbeitsausfälle aufgrund der kurzfristigen Reduktion der Auftragsmengen für sterile G. ___ durch den Grosskunden C. ___ sind demgemäss keine anrechenbaren Gründe. Der Arbeitsausfall der Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 22. April 2011 bis 31. August 2011 stellt somit keine Besonderheit dar, da sie jede Arbeitgeberin der Branche gleichermassen treffen kann.

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. September 2011 zu bestätigen.

4.2 Für dieses

Verfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.